

Jochen Maier

Gemeinnützige Stiftungen und Generationen- gerechtigkeit

Bochumer Studien zum Stiftungswesen

Herausgegeben von Karlheinz Muscheler

9

LESEPROBE

PETER LANG

Einleitung

1. Einführung in die Thematik Generationengerechtigkeit und gemeinnützige Stiftungen

Die Frage nach Gerechtigkeit zwischen den Generationen wird von einer auffälligen Vielfalt wissenschaftlicher Disziplinen aufgegriffen und intensiv diskutiert. Zu nennen sind vornehmlich die Theologie, die Finanzwissenschaften, die Jurisprudenz, die politische Philosophie und nicht zuletzt die Ethik.

Zudem besetzt der Begriff „Generationengerechtigkeit“ mehrere Politikbereiche. In einer von der „Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen“¹ herausgegebenen Abhandlung² findet sich die Aussage, dass der Begriff inzwischen dabei sei, „die politische Agenda zu erobern“³, und gar „gute Chancen“ habe, „das geistige Leitmotiv des angebrochenen Jahrhunderts zu werden“.⁴ Verwiesen wird hierbei (u.a.) auf das Grundsatzprogramm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, verabschiedet am 17. März 2002 in Berlin, in welchem dem Thema „ein eigener Unterabschnitt gewidmet“⁵ ist. In der SPD habe der Begriff in der Diskussion um ein Grundsatzprogramm eine „zentrale Rolle“⁶ gespielt und in den Wiesbadener Grundsätzen der FDP wurde er „bereits häufiger verwandt“⁷ als der Begriff „soziale Gerechtigkeit“.⁸ Ein Blick in die aktuellen Grundsatzprogramme der im Bundestag vertretenen Parteien bestätigt diesen Befund.⁹ Festzustellen ist ein überparteilicher Konsens insofern, als jeweils verschiedene politische Ressorts betroffen sind.¹⁰ Auch im Koalitionsvertrag der CDU, CSU und FDP zur

1 Diese Stiftung versteht sich als „Think Tank“ und „Lobby für kommende Generationen“; so Tremmel/Maxin/Memmert/Schell in: SRzG (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit, S. 17.

2 SRzG (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit.

3 Tremmel in: SRzG (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit, S. 28.

4 Tremmel/Maxin/Memmert/Schell in: SRzG (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit, S. 17.

5 Tremmel in: SRzG (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit, S. 28.

6 Ders., ebenda.

7 Ders., ebenda.

8 Ders., ebenda.

9 Analysiert wurden dazu das Grundsatzprogramm der CDU, beschlossen vom 21. Parteitag in Hannover am 3.-4. Dezember 2007, das Hamburger Programm der SPD, beschlossen auf dem Hamburger Bundesparteitag der SPD am 28. Oktober 2007, das Berliner Grundsatzprogramm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, verabschiedet am 17. März 2002 in Berlin; das Europawahlprogramm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 21, beschlossen am 23.-25. Januar 2009 in Dortmund, das Programm der FDP zur Bundestagswahl 2009, das Grundsatzprogramm der CSU, beschlossen am 28. September 2007 sowie das programmatische Gründungsdokument der Partei DIE LINKE, Beschluss der Parteitage von WASG und Linkspartei.PDS am 24. und 25. März 2007 in Dortmund. Zu den Einzelheiten dieser Analyse siehe Kapitel 1, Tz. 5.

10 Mit Ausnahme des programmatischen Gründungskonzepts der Partei DIE LINKE, wo auf „künftige Generationen“ nur einmal im Zusammenhang mit ökologischen Aspekten Bezug genommen wird.

17. Legislaturperiode hat die Frage nach Gerechtigkeit zwischen den Generationen herausragende und ressortübergreifende Bedeutung.¹¹

Schließlich wird das Thema auch von den Medien in Fernsehen¹², Zeitungen¹³, Magazinen¹⁴ und Büchern¹⁵ umfassend¹⁶ behandelt.

Ungeachtet einer kritischen Aufarbeitung¹⁷ dieses Befundes ist festzustellen, dass die Frage nach Gerechtigkeit zwischen den Generationen noch nicht vor dem Hintergrund der **Möglichkeiten und Grenzen der Einbeziehung gemeinnütziger Stiftungen** untersucht wurde. Dabei wäre der Zeitpunkt durchaus günstig, wird doch in Deutschland aktuell von einem ‚Boom im Stiftungswesen‘ gesprochen.¹⁸ So ist ab dem Jahr 2000, einhergehend mit verbesserten steuerlichen Rahmenbedingungen¹⁹, die Zahl der Stiftungsgründungen in Deutschland stetig gestiegen.²⁰ Waren im Jahr 2000 noch 681 Stiftungsneugründungen zu verzeichnen, waren es 2006 bereits über 880²¹ und in den Jahren 2007 und 2008 jeweils über 1.000²², im Jahr 2009 914²³, im Jahr 2010 823²⁴ und im Jahr 2011 817.²⁵

11 Vgl. hierzu Kapitel 1, Tz. 5.

12 Statt vieler: „Münchner Runde: Mehr Rentner – weniger Junge: Wie leben wir im Alter?“, Sendung vom 24.11.2009; Quelle: <http://mediathek.ard.de/ard/servlet/content/3517136?documentId=3416806#>; Abruf im Januar 2009.

13 Statt vieler: Birg, Die Demographie wird zum Krisenherd, FAZ vom 2.4.2004.

14 Statt vieler: ‚Generationengerechtigkeit – Ein Magazin‘, herausgegeben von der ‚Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen‘, zu beziehen über www.srzg.de oder SPIEGEL Spezial 8/2006 Jung im Kopf – Die Chancen der alternden Gesellschaft.

15 Statt Vieler: Schirrmacher, Frank, Das Methusalem-Komplott oder Klöckner, Bernd W., Die Rentenlüge – Entkommen Sie der Armutsfalle.

16 Beispiele für diese umfassende mediale Präsenz finden sich auch bei Klundt, Von der sozialen zur Generationengerechtigkeit?, S. 150 ff.

17 Vgl. hierzu insbes. Klundt, Von der sozialen zur Generationengerechtigkeit?

18 Vgl. FAZ v. 23.08.2008, S. 16 oben: ‚Deutschland erlebt einen Stiftungsboom‘. Oder Handelsblatt v. 13./14./15.06.2008, S. 6 unten: ‚Der Boom hält an: Täglich werden drei neue Stiftungen gegründet‘. Ebenso Adloff, Philanthropisches Handeln, S. 119: „Man kann von einem Stiftungsboom sprechen.“

19 Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14.07.2000, Bundesgesetzblatt I 2000, S. 1034.

20 Die Angaben zur Errichtung neuer Stiftungen wurden den Pressemitteilungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen entnommen. Sie beziehen sich auf rechtsfähige Stiftungen.

21 Vgl. hierzu Mecking, Stiftungslandschaft in Deutschland, Stiftung & Sponsoring 2005, Heft 2, S. 5; ferner: Pressemitteilung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen vom 23.02.2006 [betr. „Rekordjahr der Stiftungen“].

22 Konkret waren es im Jahr 2007: 1.134 und im Jahr 2008: 1.020; Quelle: Pressemitteilung des Bundesverbands Deutscher Stiftungen vom 11.02.2008 [betr. „Rekord: Erstmals weit mehr als 1.000 Stiftungen pro Jahr gegründet“].

23 Quelle: Pressemitteilung des Bundesverbands Deutscher Stiftungen vom 03.02.2010 [betr. „Stiftungswachstum weiterhin auf hohem Niveau“].

24 Quelle: Pressemitteilung des Bundesverbands Deutscher Stiftungen vom 10.02.2011 [betr. „Zahl der deutschen Stiftungen klettert auf über 18.100“].

25 Quelle: Pressemitteilung des Bundesverbands Deutscher Stiftungen vom 02.02.2012 [betr. „Stiftungssektor stabil auf Wachstumskurs“].

Mit ca. 19.000 rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftungen²⁶ liegt Deutschland im internationalen Vergleich in der Spitzengruppe.²⁷ Es mag diese Entwicklung gewesen sein, die den Gesetzgeber dazu veranlasst hat, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für gemeinnütziges Engagement mehrfach zu verbessern.²⁸ Soziales privates Engagement ist *en vogue*. Gleichzeitig ist damit auch eine Entlastung des Sozialstaats verbunden. Dies erscheint umso dringlicher, als ein funktionierendes sozialstaatliches Gemeinwesen bei begrenzten finanziellen Ressourcen auf eine Bürgerschaft angewiesen ist, die bereit ist, Eigenverantwortung zu übernehmen. Es stellt sich somit die Frage, ob sich die steigende Tendenz der Errichtung gemeinnütziger Stiftungen vor dem Hintergrund intergenerationaler Gerechtigkeitserwägungen nicht zielgerichteter nutzen ließe.

Bereits im Rahmen erster Überlegungen zu dieser Frage stößt man unweigerlich auf die außerordentlich herausfordernde, wenn nicht gar wissenschaftlich vermessene Frage nach der Definition und Problembeschreibung des Begriffs ‚Generationengerechtigkeit‘. Angesichts der janusköpfig anmutenden Erscheinungsformen und Folgen des Begriffs erscheint dies zunächst ein unmögliches Anliegen zu sein. In einem Forum²⁹ diskutierten hierüber bspw. drei Politiker, ein Wirtschaftswissenschaftler und ein Gesellschaftsethiker.³⁰ Eine gewisse Übereinstimmung bestand (lediglich) darin, dass es letztlich um die Frage der gerechten Verteilung von Lasten zwischen unterschiedlichen Generationen geht. Die Zusammensetzung der Diskussionsteilnehmer dieses Forums ist gleichzeitig stellvertretend für die vorgezeichnete Herangehensweise an das Thema. Die Frage nach Gerechtigkeit zwischen den Generationen ist interdisziplinär zu verstehen. Entsprechend vielfältig sind bereits Definitions- und Folgenbeschreibungen, und – dazu bedarf es bereits an dieser Stelle keiner prophetischen Fähigkeiten – auch die in Frage kommenden Lösungsansätze.

Eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Frage nach Gerechtigkeit zwischen den Generationen kommt daher – von welcher Disziplin man auch kommen mag – an einer holistischen Sichtweise und einer interdisziplinär angelegten Aufarbeitung des Begriffs nicht vorbei,³¹ denn das Problem der Generationengerech-

26 Quelle: Pressemitteilung des Bundesverbands Deutscher Stiftungen vom 10.02.2011, bb. sowie vom 02.02.2012, bb. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen spricht „mit 18.946 Stiftungen“ von einem „historischen Hoch“.

27 Nur im angelsächsischen Raum sind mehr Stiftungen zu verzeichnen; Quelle: FAZ vom 03.03.2006, S. 12, wobei zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Quelle in Deutschland noch ca. 13.500 rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen gezählt wurden.

28 Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14.07.2000 (BGBl. I, 2000, 1034), das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl. I, 2007, 2332) mit jeweils weitreichenden Erleichterungen und steuerlichen Förderungen für gemeinnützige Stiftungen.

29 FAZ vom 7.08.2003, S. 13, zu beziehen über <http://fazarchiv.faz.net>, Stichwort ‚Generationengerechtigkeit‘, Datum ‚07.08.2003‘, letzter Abruf im Mai 2011.

30 Kurt Biedenkopf (CDU), Franz Müntefering (SPD), Katrin Göring-Eckardt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Bernd Raffelhüschen (Ökonom) und Friedhelm Hengsbach (Gesellschaftsethiker).

31 In diesem Sinne auch Ettrich, Gerechtigkeitsaspekte postkommunistischer Transformationsprozesse in Dornheim et al. (Hrsg.), Gerechtigkeit – Interdisziplinäre Grundlagen, S. 136: „Das Thema Gerechtigkeit ist (...) so facettenreich, dass es im Grunde jede disziplinäre Perspektive transzendierte.“ Dann aber auch (a. a. O.): „Im Zeitalter der modernen Einzelwissenschaften lässt

tigkeit lässt sich offensichtlich nicht nur aus dem Blickwinkel *einer* wissenschaftlichen Domäne lösen.³² Fragen der Generationengerechtigkeit tangieren nicht nur die dargestellte Bandbreite politischer Themenstellungen, sondern werfen auch ethisch-philosophische, ökonomische, ökologische und rechtliche Fragen auf. Will man sich der Thematik der Generationengerechtigkeit seriös und vor allem ergebnisbezogen nähern, kommt man daher nicht umhin, den Begriff der Generationengerechtigkeit nicht nur isoliert, z.B. aus Sicht der politischen Philosophie, sondern auch unter Einbeziehung ökonomischer, ökologischer und rechtswissenschaftlicher Lehren und Theorien zu beleuchten. Im Kern entspricht dies auch dem Ansatz, den *John Rawls* in seinem Werk *Gerechtigkeit als Fairness* proklamiert, in dem er seine Theorie der Gerechtigkeit nicht (nur) als Teil einer umfassenden moralischen Theorie versteht, sondern als politische Konzeption.³³ Angesichts des Faktums des vernünftigen Pluralismus müssten dabei zwingend verschiedene Standpunkte im Auge des Betrachters stehen.³⁴ Auch *Birnbacher* schreibt in seinem Werk *Verantwortung für zukünftige Generationen*, dass

„bei der philosophischen Bearbeitung realer und nicht nur fachinterner Probleme die philosophisch-ethische Diskussion des Problems der Zukunftsverantwortung erst eingesetzt hat, nachdem sie in der Öffentlichkeit und den Einzelwissenschaften bereits lange in Gang gekommen war. (...) Denn Theorie der Wirtschaftspolitik, Planungstheorie und Entscheidungstheorie verstehen sich überwiegend als hypothetisch-normative Disziplinen, die zweckrationales Handeln vor dem Hintergrund normativ gehaltvoller Rationalitätsnormen explizieren, diese Rationalitätsnormen selbst aber nur selten eigens thematisieren. Die Diskussion von moralischen oder moralrelevanten Rationalitätsnormen, wie z. B. Normen der intergenerationalen Gerechtigkeit, der Zumutbarkeit von Zukunftsrisiken und der Gegenwartsbewertung zukünftigen Nutzens und Schadens, fällt auch nicht eigentlich in ihre Kompetenzen, sondern ist Sache der philosophischen Ethik.“³⁵

Die Frage nach der Auflösung eines etwaigen Konkurrenzverhältnisses der in die Debatte um Generationengerechtigkeit involvierten Wissenschaften lässt sich mit *Hösle* aus Sicht der ethischen Philosophie mit der Technik des Vor-die-Klammer-Ziehens beantworten:

„Die Wissenschaft moralischer Pflichten, die Ethik, ist traditionell das Herzstück der Philosophie, und gerade aufgrund der zunehmenden Umwandlung der modernen Wissenschaften in wertfreie Theorie ist die Philosophie besonders gefordert, wo es um Werte oder um normative Fragen geht.“³⁶

es sich wissenschaftlich dennoch nur disziplinär oder arbeitsteilig bearbeiten. Der disziplinäre Blick bedeutet immer und unvermeidlich eine Einengung der Perspektive; die verengte Perspektive ermöglicht im Gegenzug die klarere Akzentuierung und Konturierung eines Gegenstandes.“

³² In diesem Sinne ist wohl auch Kersting, Theorien sozialer Gerechtigkeit, S. 14, zu verstehen, der ausführt: „Auch Gerechtigkeitstheorien müssen zukunftsfähig sein, und wenn ihre Gerechtigkeitsvorstellung sich im Licht der Rechte zukünftiger Generationen als desaströs erweist, muss sie korrigiert werden. Und dies gilt insbesondere für den Kernbereich sozialer Gerechtigkeit, für die sozio-ökonomischen Verteilungseigenschaften der gesellschaftlichen Verfassung.“

³³ Rawls, Gerechtigkeit als Fairness 2001, S. 16 ff.

³⁴ Rawls, Gerechtigkeit als Fairness 2001, S. 17.

³⁵ Birnbacher, Verantwortung für zukünftige Generationen, S. 14-15.

³⁶ Hösle, Dimensionen der ökologischen Krise in: SRzG (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit, S. 127.

Diese Aussage trifft in besonderem Ausmaß auf die Frage der Generationengerechtigkeit zu. Das Problem intergenerationaler³⁷ Verteilungsgerechtigkeit lässt sich – wenn überhaupt – zwar nicht mit ausschließlich philosophischen Ansätzen lösen. Die ethische Philosophie kann aber eine normative Klammer für Lösungsansätze der wissenschaftlichen Moderne bieten. Die Problematik der Generationengerechtigkeit kann nur dann validen Lösungsansätzen zugeführt werden, wenn Lösungsansätze aus holistisch-interdisziplinärer Sicht unter besonderer Berücksichtigung ethisch akzeptabler Gerechtigkeitserwägungen gesucht werden.

2. Gemeinnützige Stiftungen als prädestinierte ‚Problemlöser‘ für Fragen der Generationengerechtigkeit?

Vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Vielfalt zur Thematik der Generationengerechtigkeit ist festzustellen, dass die Frage, welche Rolle gemeinnützige Stiftungen als mögliche ‚Problemlöser‘ für Fragestellungen mit intergenerationallem Bezug einnehmen könnten, bislang noch nicht Gegenstand einer Debatte, geschweige denn einer wissenschaftlichen Untersuchung war. Dabei könnten bereits erste grundlegende Überlegungen dazu führen, gemeinnützige Stiftungen in den Diskurs intergenerationaler Gerechtigkeitserwägungen mit einzubeziehen.

2.1. Mögliche Gründe für die Einbeziehung gemeinnütziger Stiftungen in den Diskurs zur Generationengerechtigkeit

1. Stiftungen sind aus juristischer Sicht Körperschaften, deren Existenz auf Dauer angelegt ist. Mit anderen Worten: Stiftungen sind unsterblich.³⁸ Ihre Aufgaben und Zwecke sind per Satzung vorgegebenen. Es wäre daher die These zu untersuchen, ob **Stiftungen quasi geborene Institutionen für intergenerationale Aufgabenstellungen** sind. Aufgrund ihrer institutionell angelegten dauerhaften Existenz erscheinen sie geradezu prädestiniert, als ‚Verteilungsagentur‘ zwischen einer (fiktiven) Generation A und folgenden Generationen B, C, D etc. wirken zu können.

2. Das Vermögen einer Stiftung gehört ihr selbst. Eine Stiftung hat keine Mitglieder oder Gesellschafter, die eine Änderung des statutarischen Zwecks herbeiführen

37 Der Begriff ‚intergenerationelle Gerechtigkeit‘ soll an dieser Stelle synonym für den Begriff ‚Generationengerechtigkeit‘ gelten. Dass dies nicht zwingend ist, zeigen die Ausführungen von Heubach, Generationengerechtigkeit, S. 39. Auf diese begriffliche Abgrenzung soll weiter unten, Kapitel 1, Tz. 3.1.1.3., eingegangen werden.

38 Die älteste Stiftung Deutschlands ist nach neueren Erkenntnissen der von der Klosterkammer Hannover verwaltete Hospitalfonds St. Benedicti in Lüneburg aus dem Jahr 1127, so v. Campenhausen in Seifart/v. Campenhausen (2009), § 1 Rdn. 1. In der Vorauflage wurde insofern noch die Hospitalstiftung Wemding in Ries angegeben. Diese wurde im Jahr 950 errichtet, v. Campenhausen in Seifart/v. Campenhausen (1999), § 1 Rdn. 1. Zur Erläuterung vgl. die Ausführungen bei v. Campenhausen in Seifart/v. Campenhausen (2009), § 1 Rdn. 1, Fußnote 1. Insgesamt 241 Stiftungen Deutschlands sind älter als 500 Jahre, so Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, S. 11.

können und sich so von den Vorgaben des Stifters lösen können.³⁹ Nach den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen⁴⁰ ist das Stiftungsvermögen auf Dauer zu erhalten, lediglich die Früchte des Vermögens sind zweckgebunden zu verwenden.⁴¹ Diese zweckgebundene Verewigung von Vermögen ist in institutioneller Hinsicht einmalig. Weder Staat noch Unternehmen, Vereine oder natürliche Personen sind einer entsprechenden **zweckgebundenen** und **verewigten Vermögensbindungspflicht** unterworfen. Auch bietet keine andere Institution eine solche Gewähr dafür, dass zugewendetes Vermögen dauerhaft zu einem bestimmten Zweck eingesetzt wird. Dies wirft die Frage auf, ob mit der damit verbundenen zwangsläufigen Folge generationenübergreifender Nutzbarmachung von Vermögensfrüchten nicht bereits automatisch auch Ansätze für intergenerationale Verteilungsgerechtigkeitserwägungen einhergehen. Wenn dem so ist, stellt sich die Anschlussfrage, ob man diese Folge zielgerichtet(er) im Sinne einer besseren intergenerationalen Verteilungsgerechtigkeit nutzen könnte.

3. Stiftungen haben nicht nur die Funktion der Zuweisung von Mitteln, sondern auch die **Funktion des Erhaltes zeitgeschichtlicher Ideen und kultureller Werte**. Auch der intergenerationale Erhalt solch bedeutender Werte und immaterieller Güter erscheint vor diesem Hintergrund ‚via Stiftung‘ machbar zu sein.

4. Die aktuelle Blüte des Stiftungswesens in Deutschland⁴² ist geprägt durch Stiftungsgründungen von natürlichen Personen und Unternehmen. Stiftungsvermögen ist somit letztlich für gemeinnützige Zwecke vergemeinschaftlichtes (vormals) privates oder unternehmerisches Vermögen. Diese Entwicklung bezeugt eine zunehmende Solidarität und eine steigende Bereitschaft, gesellschaftliche Eigenverantwortung zu übernehmen. Parallel dazu werden auch Lösungen zur Generationengerechtigkeit zunehmend in der Übernahme von Eigenverantwortung gesucht.⁴³ Es stellt sich daher die

39 Vgl. z.B. Walz, Grundrecht oder Menschenrecht auf Anerkennung der gemeinwohlikonformen Allzweckstiftung?, ZSt 2004, S. 133, 138.

40 Vgl. in rechtlicher Hinsicht § 80 Abs. 2 BGB: „Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn (...) die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.“ Im Steuerrecht wird dies verwirklicht durch den Grundsatz der Vermögensbindung i. S. von § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO: „Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft [hier: der Stiftung, Anm. d. Verf.] oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft (...) nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (...) für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.“

41 § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO: „Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“ Ferner § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 AO: „Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.“

42 Vgl. bereits obige Ausführungen unter Tz. 1.

43 Vgl. bspw. Kersting, Theorien sozialer Gerechtigkeit, S. 6 ff. und S. 376 f. Er plädiert für einen Paradigmenwechsel vom gescheiterten Paradigma der „egalitaristischen Verteilungsgerechtigkeit“ zum „Paradigma der politischen Solidarität“. Ders., a. a. O., S. 377: „Im Solidaritätsfall ist der Sozialstaat die effektive kollektive Organisation mitbürgerlicher Hilfsbereitschaft. Der solidaritätsethisch begründete Sozialstaat reagiert im Rahmen verrechtlichter Anspruchsgrundlagen und Auszahlungsverpflichtungen auf definierte Bedürfnisse. Im Gerechtigkeitsfall ist der Sozialstaat hingegen das Mittel, jedem das Zukommen zu lassen, was ihm von Gerechtigkeit wegen zustehen würde.“

Frage, welcher Stellenwert Stiftungen vor dem Hintergrund der Forderung nach mehr Eigenverantwortung beigemessen werden kann. Können Stiftungen eine intergenerationale Kooperationsgemeinschaft darstellen mit der Funktion der Sicherung einer **intergenerationellen politischen Solidaritätsgemeinschaft**? Kann eine Gesellschaft „via Stiftung“ intergenerationell wirkende Eigenverantwortung übernehmen? Würden sich hierfür modernere Erscheinungsformen wie die Bürgerstiftung⁴⁴ besonders empfehlen?⁴⁵ Können Stiftungen das Kooperationsmodell für eine (neue) Generationensolidarität sein? Ließe sich vor diesem Hintergrund eine liberalistische Theorie der Generationengerechtigkeit ableiten und stehen die gefundenen Ergebnisse und Antworten auf diese Fragen im Einklang mit Forderungen der modernen ethischen Philosophie?

5. Gegen intergenerationell wirkende Gerechtigkeitsforderungen wird teilweise das Argument vorgetragen, dass **künftige Generationen keine einheitlichen Bedürfnisse** hätten, diese zumindest nicht bekannt seien.⁴⁶ Auch wird die Frage diskutiert, in welchem Ausmaß eine Generation berechtigt ist, die von ihr für verbindlich gehaltenen moralischen Normen im Sinne eines Oktroi an spätere Generationen weiterzugeben und wie einem Wandel in den kulturellen Normen, den individuellen Präferenzen und dem Informationsstand künftiger Generationen Genüge getan werden kann.⁴⁷ Die Kritik an einer „Fernethik“⁴⁸ stellt dabei auf die Anonymität der Fernverantwortung in der zeitlichen Dimension ab. Diese „Verantwortung werde diffus und ungreifbar“.⁴⁹ Höffe stellt in seinem Werk zu *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit*, dazu die These auf, dass es genüge, auf die nächsten beiden Generationen, auf Kinder und Kindeskinder, zu achten. Da die Kinder – auf Basis einer intergenerationellen Gerechtigkeit – ihrerseits auf die Kinder und Kindeskinder achten, sei dies ausreichend. Wie auch solle die Gegenwart mit der zehnt- oder zwanzigstnächsten Generation kommunizieren?⁵⁰

-
- 44 In der stiftungsrechtlichen Literatur findet sich die Aussage, dass Bürgerstiftungen den in Deutschland derzeit am stärksten wachsenden Teil des deutschen Stiftungswesens darstellen, siehe Wallenhorst in: Wallenhorst/Halaczynski, Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Kap. A Rz. 65, dort Fußnote 95 unter Verweis auf Hellmann/Nährlich, Bürgerstiftungen im Aufwind, Stiftung & Sponsoring 2007, Heft 6, S. 40, die 196 Bürgerstiftungen per 31.08.2006 mit einem Gesamtvermögen von 84,1 Mio. Euro nennen. Zum Vergleich: Im Jahr 2000 gab es in Deutschland erst 24 Bürgerstiftungen mit einem Stiftungskapital von 15,4 Mio. Euro. Quelle: www.die-deutschen-buergerstiftungen.de/Aktuelles/Nachrichten/; Abruf März 2006.
- 45 In diese Stoßrichtung geht auch der Untersuchungsansatz der Enquête-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“. Diese Kommission hat ein umfangreiches Rechtsgutachten zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Auftrag gegeben, vgl. BT-Drucksache 14/8900 vom 3.06.2002.
- 46 Vgl. dazu allgemein Birnbacher, Verantwortung für zukünftige Generationen – Reichweite und Grenzen, in: SRzG (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit, S. 89, der darauf hinweist, dass auch *John Rawls* eine Begrenzung der Zukunftsverantwortung vertritt.
- 47 Birnbacher, Verantwortung für zukünftige Generationen, S. 162 f.
- 48 Vgl. zu diesem Begriff: Birnbacher, Verantwortung für zukünftige Generationen – Reichweite und Grenzen, in: SRzG (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit, S. 81 ff.
- 49 Ders., Verantwortung für zukünftige Generationen – Reichweite und Grenzen, in: SRzG (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit, S. 82.
- 50 Höffe (Hrsg.), *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit*, S. 174.

Es stellt sich die Frage, ob Stiftungen flexibel auf (auch potenzielle) Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen eingehen können. Ein Grundmaß an Flexibilität erscheint vor dem Hintergrund der Bedeutung natürlicher erschöpfbarer Ressourcen für künftige Generationen in der Tat von besonderer Bedeutung zu sein. Ein Minimalstandard an „*intergenerationeller Verantwortung*“⁵¹ würde verlangen, dass die gegenwärtige Generation zur Erhaltung des vorgefundenen Ressourcenbestandes, aber zu keiner weitergehenden Vorsorge verpflichtet ist. Dieser Minimalstandard an Nachhaltigkeit findet jedoch seine Grenze in der Nichtvorhersehbarkeit künftig nachgefragter Ressourcen. So konnte ein Zeitgenosse der Steinzeit nur schwerlich vorhersehen, dass Erdöl einmal einen höheren Stellenwert als den einer schwarzen klebrigen Masse einnehmen wird. Die Bedeutung natürlicher Ressourcen ist immer auch abhängig von den jeweiligen technischen Innovationen einer Gesellschaft. Dies bedeutet aber auch, dass **intergenerationelle Verteilungsmechanismen** ein **Mindestmaß an Flexibilität** aufweisen müssen, wollen sie einen Mindeststandard an praktikabler Sinnhaftigkeit aufweisen. Können also Stiftungen eine intergenerational wirkende Flexibilität bieten? Sind die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür geeignet? Oder sind Stiftungen, im Gegenteil, statisch und unveränderlich in ihrem Wirken, welches dauerhaft am vorgegebenen Stiftungszweck zu messen ist?

6. Ein Problem für das Erreichen von intergenerationaler Gerechtigkeit ist das **Motivationsproblem**. Wie lässt sich eine Generation motivieren, um für nachfolgende, ihr noch nicht bekannte Generationen (vor-)zu sorgen? Neben intrinsisch-egoistischen Motiven, die bei der Errichtung einer Stiftung eine Rolle spielen können⁵², könnte hier ein Blick in das Steuerrecht Erfolg versprechen. Es wäre zu untersuchen, ob sich für die Frage der Generationengerechtigkeit eine Grundgüterliste (im Sinne der *primary goods* nach Rawls⁵³) entwickeln lässt und ob die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. steuerliche Fördertatbestände) geeignet und ausreichend sind, zur intergenerationalen Förderung dieser Grundgüter beizutragen. So ist festzustellen, dass Zielsetzungen wie ‚Generationengerechtigkeit‘ oder ‚bessere Verständigung zwischen den Generationen‘ bis dato noch gar nicht in den Kreis steuerlich förderungswürdiger Tatbestände mit aufgenommen sind.⁵⁴ In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob man steuerliche Fördertatbestände zur Schaffung intergenerationaler Gerechtigkeit auch vor dem Hintergrund des Rawls’schen *difference*

51 Birnbacher, Verantwortung für zukünftige Generationen – Reichweite und Grenzen in: SRzG (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit, S. 94 spricht hier von minimalistischen Lösungen des intergenerationalen Verteilungsproblems.

52 Hierzu gehört bspw. das Motiv, sich ein Denkmal für die Ewigkeit zu schaffen, welches den eigenen Namen trägt. Vgl. auch Adloff, Philanthropisches Handeln, S. 167, wonach „ein Großteil des stifterischen Gebens sozialstrukturell gesehen sehr selbstbezüglich ist.“

53 John Rawls hat in seiner Theory of Justice ausgehend von der Grundstruktur einer Gesellschaft die Idee der ‚gesellschaftlichen Grundgüter‘ entwickelt. Diese bilden den eigentlichen Gegenstandsbereich der sozialen Gerechtigkeit.

54 Dies wurde bspw. von Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Leiter des Instituts für Steuerrecht der Universität Bonn und Vorstandsmitglied des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen am 28.02.2007 in einer Rede in Berlin gegenüber mehreren anwesenden Abgeordneten des deutschen Bundestages bemängelt. Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen: Pressemitteilung vom 28.02.2007 [betr. „Bundesverband Deutscher Stiftungen gründet Parlamentarischen Beirat“].

principle rechtfertigen könnte: Sind Steuerprivilegierungen für Zuwendungen an Stiftungen bzw. für Stiftungen als solche gerechtfertigt⁵⁵, wenn sie *per se* zwar eine Ungleichbehandlung darstellen⁵⁶, jedoch dazu führen, dass die Lage der am wenigsten begünstigten Generation verbessert wird, ohne gleichzeitig die Lage der bessergestellten Generation zu verschlechtern?

7. Aus **ökonomischer Sicht** stellt sich primär die Frage, ob gemeinnützige Stiftungen zur Kompensation intergenerationell ungleicher – und ökonomisch ungerechter – Leistungsströme beitragen können. Aufgrund der institutionell vorgegebenen verewigten Bindung von Stiftungsvermögen und der damit einhergehenden intergenerationalen Verteilungsmöglichkeit von Vermögensfrüchten könnten sich Ansatzpunkte für Lösungen intergenerationell ökonomisch ungerechter Lastenverteilung abzeichnen.

8. Aus **Sicht der Jurisprudenz** stellt sich ad hoc die Frage, ob das aktuell bestehende Rechtsregime für gemeinnützige Stiftungen überhaupt generationengerecht ist. Sollte dieser Befund, auch in Teilen, negativ ausfallen bzw. Anlass zu rechtspolitischen Reformen geben, drängen sich bspw. Überlegungen auf, ob gemeinnützige Stiftungen vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes gemäß Art. 3 GG in den Genuss rechtlicher Privilegien kommen könnten, um gezielt Beiträge zu intergenerationaler Gerechtigkeit zu leisten. Ließen sich mit einer validen ethisch-philosophischen Begründungstheorie rechtliche Privilegierungen für gemeinnützige Stiftungen rechtfertigen?

Die sich abzeichnenden Ansätze dürften durchaus vielschichtig und umfassend sein. So würde bspw. eine **rechtspolitische Reform** zur Schaffung eines **ganzheitlich stiftungsfreundlichen Nachfolgeregimes** sicherlich nicht nur das Erbrecht einschließlich Nebengebiete, sondern auch das Steuerrecht betreffen. Überlegungen, gesellschaftliche Entwicklungen als Anlass für die Modernisierung des Rechts zu nehmen, sind übrigens ganz im Sinne des Gesetzgebers, hat dieser doch bereits im Rahmen der Erbrechtsreform 2010⁵⁷ „gesellschaftliche Entwicklungen“ als Anlass für die Modernisierung des Erbrechts herangezogen.⁵⁸

Die Frage nach rechtlichen Privilegien provoziert auch die Frage nach **Funktion** und **Anforderung an die Stiftungsaufsicht**, ist doch das Stiftungsvermögen der Rechtsmacht des Stifters entzogen und die nachhaltige Gemeinwohlkonformität des Zweckvermögens nicht *per se* sichergestellt. Eine gemeinwohlkonforme Zweckverfolgung über Generationen hinweg wäre aber sicherlich bereits dem Grunde nach zu fordern, will man aus Gründen der Generationengerechtigkeit entsprechende Privilegien rechtfertigen. Müssten entsprechende Privilegien daher auch mit Forderungen nach einer besonderen **Stiftungsaufsicht** einhergehen? Welche (ggf. neue) Funktion(en) wäre(n) der Stiftungsaufsicht insofern zuzusprechen? Genügen hierfür die bereits vor-

55 In der nicht steuerrechtlichen Literatur werden materielle Anreize wie Steuerersparnisse als das wichtigste materielle Spendenmotiv identifiziert, vgl. Haibach, Handbuch Fundraising, S. 154.

56 Gemeint ist eine Ungleichbehandlung gegenüber Zuwendungen an andere gemeinnützige Körperschaften, die nicht Stiftungen sind. Dies wären z. B. die gemeinnützige GmbH oder der gemeinnützige Verein.

57 Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 29.09.2009, BGBl. I 2009, 3142.

58 Vgl. hierzu auch Kroppenberg, Erbrechtliche Herausforderungen des demografischen Wandels, ErbR 2010, S. 206, 207.

handenen Mittel der Stiftungsaufsicht oder müssten deren Rechte und Befugnisse zusätzlich gestärkt werden?

9. Ein weiteres Problem, das im Rahmen der Debatte um Generationengerechtigkeit diskutiert wird, ist demokratisch-strukturell bedingter Art. Es lasse sich in der Politik eine **Tendenz zur Bevorzugung der Gegenwart und zur Vernachlässigung der Zukunft** feststellen.⁵⁹ „Die Repräsentanten des Volkes streben (...) nach dem eigenen Machterhalt. Sie orientieren sich an präsentischen Interessenkonflikten und neigen zu Lösungen, die die kurzfristigen Interessen der Wähler befriedigen, anstatt notwendig erscheinende, längerfristige Reformen anzustreben.“⁶⁰ Insofern stellt sich die Frage, ob **gemeinnützige Stiftungen** als unabhängige **Interessenvertreter künftiger Generationen** fungieren und somit ein Gegengewicht zu präsentischen Interessenvertretungen darstellen könnten. Die sich unmittelbar anschließende Frage wäre die nach den hierfür notwendigen (ggf. zu schaffenden) Rahmenbedingungen.

10. Angesichts der globalen Auswirkungen ökologischer Veränderungen hat die Frage nach Gerechtigkeit zwischen Generationen auch eine bedeutende **internationale Komponente**. Lassen sich hieraus Ansätze bzw. Forderungen für eine entsprechende Öffnung der institutionellen Rahmenbedingungen ableiten, wie z.B. dem Abbau evtl. bestehender steuerlicher Restriktionen oder der Schaffung einer (neuen) Rechtsform der gemeinnützigen Stiftung Europäischen Rechts, wie sie die EU-Kommission bereits vorgeschlagen hat?⁶¹

2.2. Grenzen und Einschränkungen

Bevor man zu einer gefühlsmäßigen ersten Einschätzung gelangt, dass gemeinnützige Stiftungen ein „Problemlöser“ für die Frage der Generationengerechtigkeit sein könnten, muss aufkommender Euphorie die Frage entgegengehalten werden, ob dieses Ergebnis überhaupt wünschenswert wäre. Stiftungen sind letztlich das Ergebnis privater Initiative.⁶² Es stellt sich die Frage, ob sich der Staat bei der Lösung eines derart monströs erscheinenden und nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche betreffenden Problems überhaupt eines privat initiierten Mediums wie der Stiftung bedienen darf. Wäre dies bereits eine „**überschießende Instrumentalisierung**“⁶³ gemeinnütziger Stiftungen? Wie weit ist ein Rückzug sozialstaatlicher Verantwortung bei der Problematik intergenerationaler Verteilungsgerechtigkeit zulässig und wo beginnt die Anforderung an die Übernahme einer kooperativen und intergenerational wirkenden Ei-

59 Boettcher/Tremmel, Generationengerechtigkeit in der Finanzverfassung, S. 6.

60 Heubach, Generationengerechtigkeit, S. 206.

61 Siehe Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung (Fundatio Europaea – FE), abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/company/eufoundation/index_de.htm (letzter Abruf im April 2012); vgl. hierzu auch Stöber, DStR 2012, 804 ff. m. w. H.

62 Nicht im Fall der Stiftung des öffentlichen Rechts, bei der ein Träger der öffentlichen Hand (Bund/Land/Kommune) die Stiftung errichtet, vgl. dazu weiter unten, Kapitel 2, Tz. 2.2.1.2. und Kapitel 3, Tz. 3.

63 Vgl. hierzu Mecking in: Mecking/Schulte, Grenzen der Instrumentalisierung von Stiftungen, S. 1.